

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT KE.2023.47 vom 30. Mai 2022**

BS Appellationsgericht, 2022-05-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_KE.2023.47](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_KE.2023.47)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT KE.2023.47 du 30 mai 2022

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT KE.2023.47 del 30 maggio 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen Entscheide der KESB kann gemäss Art. 450 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 440 Abs. 3 und 314 Abs. 1 ZGB sowie § 17 Abs. 1 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG, SG 212.400) Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden. Zuständig für die Behandlung der Beschwerde ist grundsätzlich das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Für die Abschreibung des Verfahrens infolge Gegenstandslosigkeit einschliesslich des Kostenentscheids ist nach § 45 Abs. 1 GOG jedoch die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter zuständig.

Fehlt das aktuelle Rechtsschutzinteresse bereits bei der Einreichung der Beschwerde, ist auf diese nicht einzutreten; fällt es im Verlauf des Beschwerdeverfahrens dahin, wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen (VGE VD.2016.170 vom 21. August 2017 E. 1.3.1, VD.2010.12 vom 27. Oktober 2010 E. 2.6; vgl. BGE 142 I 135 E. 1.3.1 S. 143; BGer 2C\_1226/2013 vom 11. Mai 2015 E. 1). Auf das Erfordernis des aktuellen Interesses wird indessen ausnahmsweise verzichtet, wenn sich der gerügte Eingriff jederzeit wiederholen kann, seine rechtzeitige Überprüfung auf dem Rekursweg jedoch wegen der Dauer des Verfahrens kaum je möglich und deshalb kein endgültiger Entscheid in Grundsatzfragen herbeizuführen ist (Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 477, 500; Wullschleger/Schröder, a.a.O., 292 f.; BGE 126 I 250 E. 1b; VGE VD.2016.170 vom 21. August 2017 E. 1.3.1).

Mit der Beschwerde wehrte sich der Beschwerdeführung gegen die Weisung der Kinderschutzhilfe, mindestens während des ersten Monats nach dem Austritt von C\_\_\_\_\_ nach Hause die nächtliche Mitbetreuung der geschulten Unterstützungspersonen gemäss Ziff. 5 und anschliessend ergänzend durch weiteres professionelles Personal zu gewährleisten (Ziff. 3 lit. e des angefochtenen Entscheids). Die Kinderschutzhilfe hat inzwischen mit dem Entscheid vom 23. Dezember 2024 alle Kinderschutzmassnahmen, damit auch die Weisung in Ziff. 3 lit. e des Entscheids vom 27. Juli 2023, aufgehoben (act. 27). Somit liegt kein Anfechtungsobjekt mehr vor, an dessen Überprüfung der Vater ein Interesse haben könnte. Dabei ist es unerheblich, ob einige Fragen ■ wie die Finanzierung der Nachtwachen ■ nach wie vor offen sind, wie das der Beschwerdeführer geltend macht. Diese Fragen sind nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids und können damit nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens sein.

Vorliegend wurde der angefochtenen Weisung in Ziff. 3 lit. e des Entscheids der KESB vom 27. Juli 2023 nachgekommen, indem eine nächtliche Mitbetreuung durch die [...] zweimal wöchentlich vom Inselspital verordnet und umgesetzt wurde (act. 14). Die Erfüllung der Vorgaben lag damit nicht vollständig in der Hand des Beschwerdeführers.

Eine Aufhebung der angefochtenen Weisung wäre zum Zeitpunkt der Beschwerde allerdings nicht angezeigt gewesen, da die Weisung erforderlich war, um eine mögliche Einstellung der nächtlichen [...] -Unterstützung von C\_\_\_\_\_ zu verhindern. Gleichzeitig führte die Kinderschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 6. November 2023 selbst aus, es sei nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer Anlass zur Beschwerde sehe, da die Weisung gemäss Ziff. 3 lit. e zu diesem Zeitpunkt nicht hätte buchstabengetreu umgesetzt werden können. Angesichts dieser Umstände scheint es angezeigt, dem Beschwerdeführer eine hälftige Parteientschädigung zuzusprechen. Da seine Rechtsvertretung keine Honorarnote eingereicht hat, ist der Aufwand praxisgemäss zu schätzen. Für die Beschwerdeschrift vom 5. Oktober 2023, die Stellungnahme vom 28. Juni 2024, die Stellungnahme vom 3. September 2024 sowie weitere kurze Eingaben erweist sich ein Aufwand von 7 Stunden angezeigt, der zu CHF 250.■ pro Stunde zu entschädigen ist (total CHF 1'750.■). Hinzu kommen eine Auslagenpauschale von CHF 52.50 (3 % des Honorars gemäss § 23 Abs. 1 des Honorarreglements [SG 291.400]) sowie die Mehrwertsteuer von CHF 144.■ (7,7 % auf CHF 515.■ und 8,1 % auf CHF 1'287.50). Insgesamt ergibt dies CHF 1'802.50, einschliesslich Auslagen und zuzüglich MWST von CHF 144.■, wovon die Hälfte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dem Beschwerdeführer für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren zu bezahlen hat. Die Beigeladene hat sich in diesem Verfahren nicht vernehmen lassen, weshalb ihr weder eine Parteientschädigung zuzusprechen noch aufzuerlegen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.